

Geiz ist geil – oder wir pfeifen auf die Menschenrechte

Wie mit niedrigen Gegenstandswerten im Asylrecht Politik gemacht wird

Rechtsanwalt Rainer M. Hofmann, Aachen

Der Blick auf das Asylrecht lässt staunen: 156,50 Euro (plus MwSt.) für ein kompliziertes Eilverfahren. Das ist zu wenig.

Griechenland hat nicht nur Budget-Probleme. Die Behandlung von Flüchtlingen dort ist auch ein veritabler Skandal. Ein europäischen Normen entsprechendes Verfahren gibt es kaum: Flüchtlingen wird die Registrierung verweigert, sie leben nicht selten auf der Straße oder mit 20 Personen in einem Zimmer. Unerlaubte Zurückweisungen sind an der Tagesordnung, manchmal auch Misshandlungen und Inhaftierungen. Die neue Regierung gibt endlich die unhaltbaren Zustände zu und bemüht sich um Änderung. Das dauert aber. Gerade in Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Das Problem ist Ergebnis europäischer Regeln über die „Lastenverteilung“. Sie funktionieren nach dem Verursacherprinzip (wer war so „dumm“, dem Flüchtling ein Visum zu erteilen), häufiger aber noch nach dem „Lokalitätsprinzip“ (welches Mitglied hat das Pech sich am äußeren Rand der Europäischen Union zu befinden). Dublin II genannt, ist das eher die Organisation von Entlastung für die Länder im Herzen Europas, z. B. Deutschland.

Was das mit uns Advokaten zu tun hat?

Es ist auch ein juristisches Problem. Alles Lamentieren über ungerechte Verteilung der Aufnahme von Flüchtlingen in Europa ist nämlich unerheblich, wenn Menschenrechte verletzt werden. Und das geschieht in der Hellenischen Republik derzeit leider (noch). Die deutschen Behörden interessiert das wenig. Sie reden die Ihnen bekannte Lage schön. Viel schlimmer noch: Sie schicken seit Jahren Flüchtlinge, die über Griechenland zu uns kamen, nach dort zurück.

Nun hat aber in einer Reihe von Entscheidungen das Bundesverfassungsgericht die Überstellungen nach Griechenland in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gestoppt. In der Ruhe eines bald durchzuführenden Hauptsacheverfahrens soll noch einmal überprüft werden, ob das Konzept der „normativen Vergewisserung“ für jeden Fall haltbar ist. Deshalb könnten wir uns eigentlich zurücklehnen und auf die Hauptsacheentscheidung aus Karlsruhe warten. Wäre da nicht der politische Wille in Berlin und in den meisten Bundesländern, sich an die Entscheidungen des BVerfG nicht zu halten. Das sind nur Einzelfallentscheidungen, wir werden weiter nach Griechenland überstellen, sagen Bundesinnenminister und die meisten seiner Länderkollegen. Auch, dass der EGMR häufig wie das BVerfG entschieden hat, interessiert nicht.

Da kommen die Migrationsanwältinnen und -anwälte ins Spiel. Um das Zurückschicken von Flüchtlingen ins griechische Elend zu verhindern müssen sie schnell sein. Es gibt da nämlich noch eine besonders perfide Praxis der Behörden zur Vermeidung effektiven Rechtsschutzes, und die geht so:

Beim zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge weiß man schon viele Tage oder Wochen vorher, wann der Flüchtling zurück überstellt werden soll. Das sagt man ihm aber nicht. Er sitzt irgendwo in Deutschland und wartet

„BVerfG: Kein Überstellung mehr nach Griechenland – den Behörden ist es egal.“

meist ahnungslos auf den Fortgang seines Verfahrens. In schlimmeren Fällen sitzt er auch in Abschiebungshaft. Am Morgen des Tages, an dem die Überstellung stattfindet, wird ihm die Abschiebungsanordnung persönlich in die Hand gedrückt, anschließend geht es gleich mit zum Flughafen. Der Anwältin, wenn er eine hat, wird das Papier dann per Post zugesandt. Dort geht es meist erst am Tag nach der vollzogenen Abschiebung ein.

Dieses „System“ bewirkt, dass auf Anwaltsseite ein Wettrennen mit der Zeit beginnt: Erfahre ich noch rechtzeitig von der laufenden Maßnahme? Erreiche ich einen Richter? Dem muss ich noch einen Stopp-Antrag faxen. Und wenn gestoppt wurde, wie kommuniziere ich das schnellstmöglich den Behörden (den Sozialarbeitern, der Fluggesellschaft) am Flughafen? Und wenn man den Mandanten noch gar nicht kannte, kommt noch viel mehr Arbeit hinzu.

Rasend schnell müssen sie sein die Kolleg(inn)en. Und engagiert. Und kenntnisreich. Viel Zeit müssen sie investieren. Sonst ist der Flüchtling weg. Und manchmal auch trotz dessen.

Kommen wir zur Überschrift: Schnell und viel arbeiten mögt ihr ja. Aber billig muss es sein. Sagt der Gesetzgeber. Für all das Beschriebene, oftmals viele Stunden, gibt es 156,50 Euro (plus MwSt). Ja, Geiz ist wirklich geil.

In der abgelaufenen Legislaturperiode hatten sich Justizministerin, Migrationsbeauftragte und fast alle Fraktionen im Bundestag auf Initiative des DAV und der Wohlfahrtsverbände für eine Erhöhung der einzigartig niedrigen Gegenstandswerte in Asylverfahren ausgesprochen. Eine Änderung scheiterte am Widerstand des vormaligen Innenministers und des damaligen rechtspolitischen Sprechers der CDU/CSU-Fraktion. Letzterer, ein ehemaliger Richter am VGH und danach anwaltlicher Berufskollege, meinte, die festgesetzten Werte seien völlig ausreichend. Ob der Kollege für diesen „Lohn“ arbeiten würde? Die Informationen zu seinen Nebeneinkünften im Handbuch des Deutschen Bundestages der 16. Wahlperiode sprechen zumindest für das Jahr 2006 dagegen.

Das Thema gehört erneut auf die politische Tagesordnung.



Rainer M. Hofmann, Aachen

Der Autor ist Rechtsanwalt und vereidigter Buchprüfer. Er ist stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses der AG Ausländer- und Asylrecht im DAV und Redakteur der Anwaltsnachrichten Ausländer- und Asylrecht (ANA-ZAR).

Sie erreichen den Autor unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.